### **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken** 

#### Anfangsgründe des Wechselrechts

Musäus, Johann Daniel Heinrich Kiel, 1777

VD18 12442739

Drittes Kapitel. Von ordentlicher Endigung des Wechselcontracts.

urn:nbn:de:gbv:45:1-15534



## Drittes Rapitel.

Von ordentlicher Endigung des Wech= selcontracts.

#### 5. 57.

Der Wechselcontract endigt sich, entweder der Absicht der Contrahenten gemäß, oder auf eine derselben zuwider laufende Art. Vom erstern Falle ist hier die Rede.

#### J. 58.

Soll dieses geschehen, so muß der, so das Geld erheben will, vor allen Dingen den Wechsel vorzeisgen, und anfragen, ob Trassat solchen annehme, und bezahlen wolle? und das heißt die Präsenstation.

a) KOENIGKE de praesentatione litterarum cambialium. Lips. 1712 (rec. 1733).

#### §. 59.

Sie wird in simplicem und qualificatam abgez theilt, wovon erstere durch die Vorzeigung des Originalwechsels geschieht; lettere aber, wenn im Fall der Acceptant abwesend ist, eine Abschrift an den Ort seines Ausenthaltes geschieft wird, um ihm solche vorzuzeigen a).

a) Brudting P. H. Cap. IV. 6. 2.

#### §. 60.

Der Prasentant muß übrigens den Wechsel nicht immer selbst prasentiren, sondern es kann es auch ein ein anderer in seinen Mamen 2), wenn folcher auf ihn indoffirt ift b), widrigen Falls der bloße Befig eines Wechfels nicht binlanglich ift, die Zahlung au forbern c).

a) Bed Cap. IV. 6. 2.

b) du Puy de arte litterarum cambii Cap. VI. §. 30

et 34. G. oben \$. 53.

e) HOECKNER de litterarum cambialium indossamento. Cap. II. J. 4. Sipfel am angef. D. Sect, VI. pag. 170.

Der Regel nach muß die Prafentation bem Traffaten in eigener Person geschehen; und wenn folcher nicht burch ben Vornamen genug bestimmt ift, fo muß der Wechsel allen, die ben Damen führen, porgezeigt werben a).

a) FRANCKE Inft. I. C. Lib. I. Sect. III. Tit, I. 6. VI.

#### 6. 62.

Ben Ubwesenheit des Traffaten, kann er feinem Sadendiener, ober auch feinen Rindern vorgezeigt werden 3): ihn aber im Hause zu lassen, oder die Acceptation von andern anzunehmen, ift gefährlich a).

a) Bed Cap. IV. 6. 7.

b) Bon der Frage, ob auch Labendlener Acceptation vers richten fonnen? wird unten gehandelt werden.

#### §. 63.

Die Zeit der Prafentation, ift ben Megmechseln an die Mefferien gebunden, ben beren Unfange folche geschehen muß. Hußer = Megwechsel hingegen, muffen a) FRANCKE Inft. Iur. Camb. S. I. Sect. III. 5. 11 et 12.

b) Bed Cap. IV. S. 19. STRYCK de iure Sabbathi.

#### 1. 64.

Nach gehöriger Präsentation, erwartet der Innshaber des Wechsels, daß der Trassat sich erkläre, ob er den auf ihn ausgestellten Wechsel bezahlen wolle, oder nicht? Dieses hängt, der Negel nach, von seiner Willkühr ab a); erklärt er sich zur Bezahlung, so heißt der Wechsel acceptirt, und der Trassat wird von nun an Acceptant genannt b).

a) Zeydiger Anleit. zum gründlichen Verstand des Wechselrechts Cap. VIII. J. 71. Ludovici Einleis tung zum Wechselproces Cap. IV. J. 33.

b) S. I. IOACH. SCHOEPFER de litterarum cambialium acceptatione. Francof. 1684. STRYCK de cambialium acceptatione. Halae 1698.

#### §. 65.

So wie die Prasentation dem Trassaten selbst geschehen muß, so muß auch von diesem die Acceptation geschehn, und ist es gesährlich, solche von einem Ladendiener a), oder sonst jemand anzunehmen b).

a) VOGT de cambio th. 7. p. 105.

b) Es ist ben diesem Fall mehr darauf zu sehen, ob man mit einem eigentlichen Ladendiener oder Factor zu thun hat, als darauf, ob er ein mandatum cum libera habe, oder nicht?

9. 66.

#### §. 66.

Die Acceptation muß eigentlich ausdrücklich, und zwar schriftlich geschehen 2), doch kann sie auch still= schweigend verrichtet werden. b).

a) STRYCK de litterarum cambialium acceptatione

Cap. III. §: 20.
b) S. KOENIGKE de praesentatione litterarum cambialium §. 32. MARQVARD de iure mercatorum L. 3. C. 9. n. 60.

#### §. 67.

Wenn sie aber ausdrücklich geschieht, so muß solches ohne alle Einschränkung und Bedingung senn, und darf sich der Präsentant dergleichen nicht gefallen lassen.

#### §. 68.

Die Acceptation verbindet den Trassaten zur Bezahlung, er darf solche nicht widerruffen, und kann desfalls nach Wechselrecht belangt werden <sup>a</sup>). Unterdessen aber ist es nicht rathsam, den Wechsel dem Acceptanten vor geleisteter Zahlung zu überzgeben.

a) Brüchting Unterricht zum gründlichen Verstand, des Wechselrechts II. Theil V. Cap. J. VII.

#### 6. 69.

Eigentlich soll nun die Bezahlung eines acceptire ten Wechsels in baarem Gelde geschehen, als wozu sich der Trassat durch die Acceptation verbunden hat.

# 34 Zweyter Abschnitt. Drittes Kap.

#### g. 70.

So wie es aber im gemeinen Rechte noch ander re Arten giebt, Schulden zu tilgen, so sind auch hier verschiedene Arten der Bezahlung gewöhnlich, die theils dem Wechsel mit andern Arten von Schulsden gemein, theils den Wechseln unter Kausseuten eigen sind.

#### §. 71.

Hieher gehört erstlich die Comvensation, oder wie es sonst genannt wird, Incontraction a). Daben ist nun zwar nicht nöthig, daß die benden gegen einander abzurechnenden Schulden aus einem Wechsel entspringen b): doch mussen sie bereits bestaget senn, und die Zahlbarkeit derselben gleich erswiesen werden c).

a) FRANCKE Lib. I. Sect. 3. Tit. 7. 6.3.

b) ADR. STENGER de adfignationibus mercato-

c) CARRACH progr. de procardico illiquidi cum liquido nulla est compensatio. Hal, 1741.

#### 6. 72.

Zwentens gehöret hierher die Scontration a), welches eine nach vorhergehender Delegation geschehene Compensation ist b). Sie heißt sonst Scontra, Scontri, Rescontra, Rescontri, Pagar in Scontri. Gemeiniglich pflegt sie auf der Börse oder an einem andern öffentlichen Orte zu geschehen c), und muß in das Giro, oder Scontro. Buch eingetragen werden.

a) FRANCKE L. I. Sect. 3. Tit. 8. p. 308.

b) S. Jipfel Seck. VII. p. 252. und Königke Unmerk.

## Endigung des Wechselcontracts.

Anmerk. über die Leipz. Wechselordn. f. 24. Ben Sies gel T. I. p. 39.

c) Ludovici Einleitung jum Bechfelprocef C. XI.

J. 48.

#### 6. 73.

Ussignation, oder eine von dem Traßaten geschehene Benennung einer Person, von welcher der Präsentant die Bezahlung des Wechsels erhalten soll a), ist keine Zahlung; und befrent also den Acceptanten nicht b). Es ist übrigens sehr streitig, ob durch solche die Bezahlung eines Wechsels geschehen könne c)? An einigen Orten ist sie ganz verboten d); wo dieses aber nicht ist, so kömmt es auf den Präsentanten an, ob er sich wolle gefallen lassen, sie anzunehmen c): doch daß er alsbann gleiche Verbindlichkeit mit dem Ussignanten übernehmen muß.

a) herrn hofr. v. Seldow Grundfate 5. 66.

b) BARTH hodegeta forens. Cap. II. §. 3. STRYCK de litterarum cambialium acceptatione Cap. III. §. 58. Brüchting Cap. V. §. 25 sq.

c) STRYCK de assignationis inter mercatores iure.

Hal. 1708.

d) STRYCK de litterar, camb. acceptatione Cap. III.

e) Bed Cap. VI. J. 41.

#### 5. 74.

Unter die ben Kausseuten gewöhnliche sichere Urten der Bezahlung der Wechsel, gehört auch die Gebung eines Bancozettels, wodurch der Präsentant das Necht erhält, die Summe welche in dem Wechsel begriffen ist, und die der Trassat in der E 2 Bank

# 36 Zweyter Abschnitt. Drittes Kap.

Bank zu heben hat, sich auszahlen oder zuschreiben zu lassen a), welches, wo öffentliche Banken sind, allerdings geschehen kann.

a) Marperger Beschreibung der Banken Cap. V.

#### 0. 75.

In Unsehung dieser Bezahlung muß nun, nach geschehener Ucceptation a), die Verfallzeit abgeswartet werden, als welches der Tag ist, wo die Bezahlung geschehen soll b). Vor dieser kann dem Präsentanten die Zahlung nicht aufgedrungen wersden: und geschieht es allenfalls auf seine Gesahr. Nach Ablauf derselben aber kann auch der Präsenstant keinen weitern Aufschub ohne Gesahr versstatten.

a) CHRISTOPH DONDORF de termino peremtorio folutionis et protestationis in cambio. Lips. 1710 et 1740.

b) Becks B. M. Cap. V. p. 199. REINHARD in Observat. ad Christin. Vol. I. obs. 75. p. 199 sq.

#### §. 76.

Es ist solche verschieden, nachdem die Wechsel Meß= oder Außer=Meßwechsel sind. Uteß= wechsel, cambia ordinaria, feriarum, regularia s. nundinalia, sind diejenigen, welche in einer Messe ausgestellt sind, oder bezahlt werden müssen. Sie werden in der Zahlwoche, welches gemeiniglich die leste Meßwoche ist, berichtigt: und so, daß bis- weilen die ganze Woche, bisweilen ein gewisser Tag in derselben, zur Zahlung bestimmt ist.

#### 9. 77.

Außer Meßwechsel, cambia irregularia, extraordinaria, extranundinalia platearum, sind die, welche außer der Meßzeit bezahlt werden sollen. Ihre Versallzeit ist verschieden, nachdem sie entweder Wechsel à vista, oder à vso, und à dato sind.

#### §. 78.

Wechsel so à vista nach Sicht lauten, sind die, welche der Trassat, sobald sie ihm präsentirt werden, bezahlen solle a): welches denn auch, binnen Vier und Zwanzig Stunden nach geschehener Acceptation geschehen muß. Diesen werden auch andere alsdann gleich geachtet, wenn sie nach Abslauf der bestimmten Zahlungszeit einlausen.

a) Siegel Einleitung zum Wechselrecht II. Theil, I. C. f. 8. und V. Cap. f. 10 fq.

#### §. 79.

Wechsel à Uso sind solche, welche nach Ablauf der an einem Handelsort gewöhnlichen Zeit, nach Maaßgabe des Verhältnisses mit dem Ort, woher der Wechsel kommt, verfallen a). Welche Zeit diss weilen ganz, bisweilen aber auch doppelt, verstate tet zu werden pflegt b); und von der Zeit der Uczeptation an läuft c).

- a) Bed Cap. V. 6. 12.
- b) Siegel a. a. D. H. Th. V. Cap. 9. 10 13.
- c) Ludovici Cap. IV. §. 69.
- t) Ein Wechsel steht auch à Uso, wenn nichte ausges druckt ist. Eine Ausnahme davon hat Siegel II. Th. V. Cap. S. X.

E 3

S. 80.

## 38 Zweyter Abschnitt. Drittes Kap.

6. 80.

Wechsel à dato sind die, wo der Zahlungstag durch die Contrahenten sest gesetzt ist, ohne auf die Acceptation Rücksicht zu nehmen a), und tritt die Verfallzeit in dem lesten Tage der in dem Wechsselbriefe bestimmten Zeit ein, welche von dem Tage, nachdem der Wechsel geschrieben, an, gerechsnet wird b).

a) FRANCKE L. I. Sect. 3. Tit. IV. 6.3.

b) Ludovici a. a. D. Cap. IV. g. 65.

#### J. 81.

Un vielen Orten hat man dem Acceptanten noch außer der Verfallzeit einige Tage Frist verstattet a), um die Zahlung mit desto mehrerer Bequemlichkeit thun zu können; welche man dies arbitrarios, reverentiales, dilatorios, adiectos, gratiosos, honorarios, Discretions. Respect. Respit. und Shrentage, oder jours de faveur, giorni di rispetto nennt a). Sie sind nach der Gewohnheit jedes Orts bestimmt, und werden Sonn. und Fenertage mit eingerechnet.

- a) FRANCKE dist. de induciis ad litteras cambiales soluendas earumque termino addi solitis. Hal, 1715.
- b) FRANCKE I. I. C. Libr. I. Sect. III. Tit. 5.
  - c) Ludovici Cap. IV. §. 77.



Vier=



# Viertes Kapitel. Von eigenen Wechseln.

#### 6. 82.

Der Vortheil der Wechselverbindlichkeit hat gemacht, daß man solche auch auf bloße Schuldverschreibungen angewandt hat, und daß also bisweilen Schuldner sich durch einen Wechselbrief zur Bezahlung nach der Strenge des Wechselrechts anheischig machen.

Dergleichen Wechselbriese sind also nichts and ders als Schuldverschreibungen a), und werden Cambia sicca, propria, improprie sic dicta, trochene, eigene und auf sich selbst gestellte b), unei-

gentlich fogenannte e) Wechfel genannt.

a) Marperger Handelsgericht XVI. Cap. p. m. 493. RIVINVS Specim. Excerpt. Cap. VIII. nr. 9.

b) RAVMBURGER Iustitia selecta gentium Euro-

paearum in Cambiis Cap. XVII. 6. 1.

c) Des Hrn. Geh. R. Io. CHRISTOPH KOCH diss. quatenus indossatario exceptiones ex persona indossantis opponi queant? J. II. nr. 10.

#### 6. 83.

In Rücksicht auf solche Wechsel ist der Wechselscontract bloß ein Contractus accessorius a), welcher zwar hauptsächlich ben einem geschehenen Darlehn eintritt b), übrigens aber auch zur Sicherheit ans derer Verbindlichkeiten gebraucht werden kann.